

V_ZR 79/55

2353 086

Verkündet am 9. Januar 1957
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Diplomingenieurs Hermann S [REDACTED] in F [REDACTED],
R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die R [REDACTED] G [REDACTED] und K [REDACTED] - V [REDACTED] - AG in
M [REDACTED], A [REDACTED] - Straße, vertreten durch ihren Vorstand,
Direktor A [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und
Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 25. Februar 1955 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Gläubigerin der in Konkurs befindlichen Firma Carl S. Wwe. KG, Weinbrennerei in N. Auf dem Betriebsgrundstück der Gemeinschuldnerin sind für die Beklagte Hypotheken und Grundschulden in Höhe von etwa 120 000 DM, darunter eine an vorletzter Stelle stehende Briefgrundschuld in Höhe von 50 000 DM, eingetragen. Das Betriebsgrundstück gehört den Brüdern Erich und Werner S. in ungeteilter Erbengemeinschaft nach ihrem Vater Carl S. Die beiden Brüder sind Kommanditisten der Gemeinschuldnerin und haben in diese das Grundstück zur Benutzung eingebracht. Der Kläger ist ein Schwager des Werner S.

Das Betriebsgrundstück wurde während der Betriebszeit mit Mitteln der Gemeinschuldnerin ständig ausgebaut. Hieraus ergaben sich für den Konkursverwalter bei seinem Versuch, die Konkursmasse zu verwerten, deshalb Schwierigkeiten, weil die Grundpfandrechtsgläubiger der Ansicht waren, ihr Pfandrecht erstrecke sich auch auf das gewerbliche Inventar des Unternehmens, der Konkursverwalter jedoch das Inventar als zur Konkursmasse gehörend ansah. Die Streitfrage ist inzwischen durch einen vor dem Landgericht in Mainz geführten Rechtsstreit (2 O 54/52) zugunsten des Konkursverwalters entschieden worden.

Da es vor der Entscheidung dieses Rechtsstreits unmöglich war, den Betrieb der Gemeinschuldnerin durch Verkauf zu verwerten, hatte der Konkursverwalter den Kaufinteressenten vorgeschlagen, den Betrieb zunächst einmal zu pachten. Er hatte dabei in Aussicht gestellt, die Pachtzinszahlungen auf den späteren Kaufpreis anzurechnen. Daraufhin hatte neben der Firma K. GmbH in F. auch der Kläger ein Pachtangebot gemacht.

- 3 -

Über diese Pachtangebote wurde in der Sitzung des Gläubigerausschusses der Gemeinschuldnerin vom 22. Juli 1953, an der für die Beklagte deren damaliges Aufsichtsratsmitglied C. teilgenommen hatte und zu der zeitweise auch der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Dr. D., zugelassen war, verhandelt. Da hierbei der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß den Standpunkt vertraten, daß ein Pächter durch den Erwerb eines Teils der auf dem Betriebsgrundstück eingetragenen Grundpfandrechte an den Betrieb dinglich gebunden werden müsse, erklärte sich der Kläger durch seinen Vertreter bereit, den rangletzten Teilbetrag von 20 000 DM der Grundschuld der Beklagten in Höhe von 50 000 DM zu erwerben. Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt, der Gläubigerversammlung, die sich die Entscheidung hierüber ausdrücklich vorbehalten hatte, den Abschluß des Pachtvertrags mit dem Kläger zu empfehlen. Der Kläger zahlte am 27. Juli 1953 an die Beklagte einen Betrag von 20 000 DM. Die Beklagte trat am 19. November 1953 die Teilgrundschuld von 20 000 DM an den Kläger ab. Der Teilgrundschuldbrief wurde am 3. Juli 1954 gebildet und am 7. September 1954 dem Kläger zugestellt.

Zum Abschluß des Pachtvertrags mit dem Kläger kam es jedoch nicht, da der Konkursrichter Bedenken äußerte und in der Gläubigerversammlung sich der Vertreter des Hauptgläubigers, des Bundesministers der Finanzen, entgegen seiner Einstellung im Gläubigerausschuß gegen einen Pachtvertrag aussprach.

Der Kläger behauptet, er sei mit der Beklagten und deren damaligem Aufsichtsratsmitglied C. bei allen Besprechungen, auch noch nach der Zahlung der 20 000 DM, darüber einig gewesen, daß er die Teilgrundschuld nur im Hinblick auf das Zustandekommen eines Pachtvertrags übernehme, da andernfalls der Er-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werb der Teilgrundschuld für ihn keinen Sinn habe. Diesen Standpunkt habe er auch in verschiedenen Schreiben an die Beklagte niedergelegt, die diese widerspruchslos angenommen habe. Die Richtigkeit seines Standpunkts ergebe sich auch aus dem Verhalten der Beklagten und ihres damaligen Aufsichtsratsmitglieds C [REDACTED] im übrigen. So habe C [REDACTED] in der Sitzung des Gläubigerausschusses ausdrücklich erklärt, nach Übernahme der Teilgrundschuld von 20 000 DM sei der Pachtvertrag für den Kläger sicher. Bei der Zahlung der 20 000 DM habe C [REDACTED] darüberhinaus zugesichert, der Kläger erhalte den Pachtvertrag in Kürze. In gleicher Weise habe sich der bei der Beklagten tätige Assessor Kö [REDACTED] geäußert. Die Beklagte und C [REDACTED] hätten auch ihre Vertragspflichten dadurch verletzt, daß sie sich in der Gläubigerversammlung nicht genügend für den Abschluß des Pachtvertrags eingesetzt hätten. Die Beklagte habe ferner unmittelbar nach dem 22. Juli 1953 noch die Hypotheken der M [REDACTED] Volksbank aufgekauft, um den Kläger mit seinem Pachtinteresse auszuschalten. Die Zahlung der 20 000 DM sei schließlich auch deshalb ohne rechtlichen Grund erfolgt, weil der Abtretungsvertrag der notariellen Form entbehrt habe und außerdem mangels Einigung unwirksam gewesen sei. Bei einer Verhandlung am 8. Oktober 1953 habe die Beklagte die Rückzahlung der 20 000 DM auch bereits zugesagt gehabt.

Der Kläger ist deshalb der Ansicht, daß die gezahlten 20 000 DM ihm zu erstatten seien. Er macht vorerst nur einen Teilbetrag von 10 000 DM geltend.

Er hat sowohl gegen die Beklagte als auch gegen deren damaliges Aufsichtsratsmitglied C [REDACTED] Klage erhoben mit dem Antrag,

sie zu verurteilen, an ihn 10 000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. August 1953 und 10 % Zinsen seit dem 10. Oktober 1953 zu bezahlen.

Die Beklagte und C [REDACTED] haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, in der Sitzung des Gläubigerausschusses vom 22. Juli 1953 sei die Übernahme der Teilgrundschuld durch den Kläger nur als Voraussetzung dafür verlangt worden, daß dem Pachtangebot des Klägers überhaupt näher getreten werden könne. Die Zahlung der 20 000 DM sei daher nicht durch das Zustandekommen des Pachtvertrags bedingt gewesen.

Die Klage blieb in den beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsurteil ist nur noch gegen die Beklagte ergangen, da der Kläger die zunächst auch hinsichtlich des früheren Aufsichtsratsmitglieds C [REDACTED] eingelegte Berufung mit dessen Einwilligung wieder zurückgenommen hatte.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag gegen die Beklagte weiter.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß für die Entscheidung des Rechtsstreits allein von Bedeutung ist, was zwischen den Parteien in Bezug auf die Teilabtretung der Grundschuld vereinbart wurde. Es ist jedoch auf Grund der

Beweisaufnahme mit dem Landgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß nach dem Willen beider Parteien die Teilabtretung der Grundschuld zu dem beabsichtigten Pachtvertrag nicht in einem untrennbaren Zusammenhang stehen sollte. .

Das Berufungsgericht führt insoweit aus:

Aus einer zwischen den Parteien bereits am 6. Mai 1953 schriftlich getroffenen Vereinbarung ergebe sich, daß der Kläger schon damals bereit gewesen sei, die gesamte Grundschuld der Beklagten in Höhe von 50 000 DM zu übernehmen. Der Kläger habe also schon zu dieser Zeit, als von einem Pachtvertrag noch keine Rede gewesen sei, ein Interesse an der Übernahme der Grundschuld gehabt. Zur Durchführung der Vereinbarung sei es jedoch nicht gekommen, weil der Kläger die erforderlichen Mittel nicht habe aufbringen können. Nachdem dann später in der Sitzung des Gläubigerausschusses vom 22. Juli 1953 beschlossen worden sei, den Pächter im Interesse der Konkursmasse auch dinglich an das Betriebsgrundstück zu binden, sei es daher verständlich gewesen, daß man sich auf Versprechungen des Klägers nicht habe einlassen wollen, sondern eine Vorleistung in Form der Übernahme eines Teils der Grundschuld verlangt habe. Es sei deshalb dem Kläger zur Bedingung gemacht worden, daß er zuerst 20 000 DM Grundschuld übernehmen müsse, bevor über den Abschluß eines Pachtvertrags überhaupt verhandelt werden könne. Erst wenn die Zahlung der 20 000 DM nachgewiesen wäre, habe ein vollständig entworfenener Pachtvertrag der Gläubigerversammlung, die sich die Beschlußfassung hierüber ausdrücklich vorbehalten habe, zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Dies ergebe sich klar und eindeutig aus den Aussagen des am Ausgang des Rechts-

streits in keiner Weise interessierten Konkursverwalters. Diese Feststellungen könnten durch die das Vorbringen des Klägers bestätigenden Aussagen des Zeugen Dr. D. nicht ausgeräumt werden. Dieser Zeuge habe nur das wiedergegeben, was er und der Kläger sich bei den Verhandlungen gedacht und was sie erwartet hätten. Die Nichtbeantwortung der nach dem 22. Juli 1953 an die Beklagte gerichteten Schreiben, in denen der Kläger nur seine persönliche Ansicht wiedergegeben habe, könnte nicht dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte den Standpunkt des Klägers anerkannt habe.

Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf das Fehlen eines notariellen Abtretungsvertrags. Auf Grund der zwischen den Parteien am 22. Juli 1953 getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarung sei der Kläger zur Zahlung von 20 000 DM und die Beklagte zur Teilabtretung der Grundschuld verpflichtet gewesen. Diese schuldrechtliche Verpflichtung zur Abtretung habe jedoch keiner Form bedurft. Lediglich für die Durchführung dieser Verpflichtung schreibe § 1192 BGB in Verbindung mit § 1154 BGB schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Grundschuldbriefs vor.

In der Vereinbarung wegen der Übernahme der Teilgrundschuld in der Erwartung des Abschlusses eines Pachtvertrags sei auch kein Garantievertrag zu erblicken. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Beklagte das für den Kläger mit der Vereinbarung verbundene Risiko übernommen habe. Dies sei umsoweniger anzunehmen, als die Gläubigerversammlung sich die Entscheidung über den Abschluß des Pachtvertrags ausdrücklich vorbehalten und die Beklagte daher keinen unmittelbaren Einfluß auf dessen Zustandekommen gehabt habe.

Die Beklagte hafte auch nicht aus culpa in contrahendo. Durch die Übernahme der Grundpfandrechte der M [REDACTED] Volksbank durch die Beklagte seien weder die Interessen des Klägers als Grundschuldgläubiger noch seine Pachtinteressen beeinträchtigt worden.

Auch für eine positive Vertragsverletzung der Beklagten lägen keine Anhaltspunkte vor. Da in der Gläubigerversammlung der Vertreter des Bundesministers der Finanzen, welchem die Mehrheit der Stimmen zugestanden habe, entgegen seiner früheren Einstellung gegen den Pachtvertrag gestimmt habe, habe die Beklagte keine Möglichkeit mehr gehabt, auf die Gläubigerversammlung im Sinne eines Abschlusses des Pachtvertrags mit dem Kläger einzuwirken. Die Beklagte und ihr damaliges Aufsichtsratsmitglied Christ hätten auch keine Tätigkeit im Sinne einer Verhinderung des Pachtvertrags entfaltet.

Das Berufungsgericht hat weiterhin die Nichtigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung aus § 155 BGB verneint. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen nicht vor, da der Beschluß des Gläubigerausschusses vom 22. Juli 1953 eindeutig dahin gegangen sei, daß ein Pachtvertrag mit dem Kläger erst nach der Übernahme der Teilgrundsuld durch diesen vorgeschlagen werden könne und der Zeuge Dr. L [REDACTED] diese Forderung des Gläubigerausschusses bedingungslos angenommen habe.

Der Anspruch des Klägers sei auch aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB nicht begründet, da die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß mit der von den Parteien getroffenen

Vereinbarung der Abschluß des Pachtvertrags bezweckt gewesen sei. Der Erwerb der Teilgrundschuld sei für den Kläger auch unabhängig von dem Abschluß des Pachtvertrags nicht ohne Bedeutung gewesen. Er habe dadurch, wie die Beweisaufnahme weiterhin ergeben habe, erreichen wollen, auf jede Weise Einfluß auf den Ablauf des Konkurses zu gewinnen und erforderlichenfalls im Wege der Zwangsversteigerung in den Besitz des Betriebsgrundstücks zu kommen.

Aus den gleichen Gründen könne auch von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht gesprochen werden.

Die Beweisaufnahme habe schließlich nicht ergeben, daß die Beklagte sich zur Rückzahlung der 20 000 DM verpflichtet habe.

II. Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe hinsichtlich des "untrennbaren Zusammenhangs" rechtsirrig zu strenge Anforderungen gestellt. Vor allem sei es irrtümlich, wenn das Berufungsgericht eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien verlange, daß die von dem Kläger bezahlten 20 000 DM im Falle des Nichtzustandekommens des Pachtvertrags zurückbezahlt werden sollten. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung sei jedoch nicht zu fordern. Es genüge, wenn der mit dem Rechtsgeschäft bezweckte Erfolg von den Vertragsparteien stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht worden sei. Eine solche stillschweigende Einigung über den Vertragszweck müsse hier aber schon auf Grund der von dem Kläger vorgelegten Urkunden und Akten angenommen werden.

Die Rüge ist nicht begründet.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der mit einer Leistung bezweckte Erfolg, bei dessen Nichteintritt nach § 812 Abs 1 Satz 2 BGB ein Bereicherungsanspruch gegeben ist, von den Vertragsparteien auch stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht werden kann (BGB RGRK 10. Aufl § 812 Anm 10; Soergel 8. Aufl § 812 BGB Anm 10 a). Der Angriff der Revision gegen die dies verkennenden Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S 15), der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß bei Abschluß des schuldrechtlichen Vertrags über die Übernahme der Teilgrundschuld die Zurückzahlung der 20 000 DM ausdrücklich vereinbart worden sei, wenn der Pachtvertrag nicht zustandekommen sollte, kann aber trotzdem keinen Erfolg haben, da nach den von dem Berufungsgericht an früherer Stelle des angefochtenen Urteils (BU S 9-11) getroffenen Feststellungen auch eine stillschweigende Einigung der Parteien darüber, daß die zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über den Erwerb der Teilgrundschuld den Abschluß eines Pachtvertrags bezwecken sollte, nicht vorlag. Es ergibt sich dies daraus, daß das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Erwerb der Teilgrundschuld durch den Kläger nur die Voraussetzung für die Vorlage des Entwurfs eines Pachtvertrags an das Konkursgericht und die über den Pachtvertrag entscheidende Gläubigerversammlung war und der Abschluß des Pachtvertrags nur eine Erwartung des Klägers darstellte (BU S 11, 12). Eine solche einseitige Erwartung konnte den Abschluß des Pachtvertrags aber selbst dann nicht zum Zweck der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung über den Erwerb der Teilgrundschuld machen, wenn sie der Beklagten bekannt war (BGB RGRK aaO; Soergel aaO).

Dieses Ergebnis beruht auf einer Beweiswürdigung, bei der das Berufungsgericht nicht von seiner später vertretenen irrigen Auffassung ausgegangen ist, daß der Zweck eines Vertrags im Sinne des § 812 Abs 1 Satz 2 BGB nur dann Vertragsinhalt geworden sei, wenn eine dahingehende ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorliegt. Die Meinung der Revision, diese Beweiswürdigung sei unwesentlich, ist deshalb nicht zutreffend. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zur Begründung des Anspruchs des Klägers aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB deshalb den Nachweis einer ausdrücklichen Vereinbarung dahingehend, daß die 20 000 DM zurückbezahlt werden, wenn der Pachtvertrag nicht zustandekommen sollte, gefordert hat, weil sich aus der Beweisaufnahme nicht ergab, daß der von dem Kläger behauptete Zweck des Vertrags zum Vertragsinhalt gemacht worden war.

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme darüberhinaus zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die Teilgrundschuld auch unabhängig von dem Pachtvertrag erwerben wollte. Es hat insoweit festgestellt, daß der Erwerb der Teilgrundschuld erfolgte, um, falls der Kauf oder die Pachtung des Betriebs nicht möglich war, im Wege der Zwangsversteigerung in den Besitz des Betriebsgrundstücks zu kommen oder jedenfalls den Verkauf beeinflussen zu können. Diese Feststellungen, die einen Rechtsverstoß nicht erkennen lassen, beruhen auf den Aussagen des Konkursverwalters und des Zeugen Hilbert sowie auf der früheren Vereinbarung der Parteien vom 6. Mai 1953 über den Erwerb der ganzen Grundschuld ohne Pachtvertrag und vor allem auf dem Schreiben des Klägers vom 3. Oktober 1953 an die Firma Gr[REDACTED] in G[REDACTED], aus dem sich die Absicht des Klägers ergibt, sich auf dem Weg über den Ankauf

von Grundstücksbelastungen den "kalten Erwerb" des Grundstücks zu sichern.

III. Die Revision ist sodann der Ansicht, das Berufungsgericht habe folgende unstreitige Urkunden nicht hinreichend gewürdigt:

- a) Das Schreiben des Konkursverwalters vom 19. Juni 1953 an Rechtsanwalt Dr. D. [REDACTED] als Vertreter des Klägers (Bl 145/146 GA), in dem der Konkursverwalter dem Kläger die Pachtung des Betriebs angeboten habe, ohne daß die Bedingung der Übernahme einer Teilgrundschuld gestellt worden sei;
- b) die Niederschrift des Konkursverwalters über die Sitzung des Gläubigerausschusses vom 22. Juli 1953 (Bl 63 GA), in der es heiße, der Pachtvertrag werde erst abgeschlossen werden, wenn sich Dr. D. [REDACTED] zwischenzeitlich über den von ihm "erwähnten Kauf über den Teilerwerb" der Grundschuld der Beklagten mit dieser geeinigt habe;
- c) das Schreiben des Konkursverwalters vom 28. Juli 1953 an Dr. D. [REDACTED] (Bl 12 GA), in dem der Konkursverwalter mitgeteilt habe, daß er von dem damaligen Aufsichtsratsmitglied C. [REDACTED] der Beklagten davon unterrichtet worden sei, daß der Kläger zum Zwecke der Übernahme der Teilgrundschuld den Betrag von 20 000 DM bezahlt habe;
- d) den Bericht des Konkursverwalters vom 30. Juli 1953 an das Konkursgericht (Bl 301 Konkursakten), in dem der Konkursverwalter dem Konkursgericht mitgeteilt

habe, daß die dem Kläger gemachte Auflage in der Zwischenzeit erfüllt worden sei und der Entwurf eines Pachtvertrags deshalb zur Genehmigung des Abschlusses des Pachtvertrags vorgelegt werde;

- e) das Schreiben des Konkursverwalters vom 30. Juli 1953 an die Brüder S. (Bl 13 GA), in dem der Konkursverwalter ebenfalls davon gesprochen habe, daß die "mit Herrn Dr. D. besprochenen Voraussetzungen für den Abschluß eines Pachtvertrags" erfüllt seien;
- f) das Schreiben des Konkursverwalters vom 30. Juli 1953 an die Firma K. (Bl 311 Konkursakten), in dem die Übernahme der Teilgrundschuld geradezu als Bestandteil des Pachtvertrags bezeichnet worden sei.

Das Berufungsgericht hat jedoch in diesem Schriftwechsel des Konkursverwalters keinen Widerspruch mit seiner Zeugenaussage, daß der Erwerb der Teilgrundschuld durch den Kläger nur die Voraussetzung für die Vorlage des Entwurfs eines Pachtvertrags an das Konkursgericht war, gesehen, da der Konkursverwalter nur die Interessen der Konkursmasse zu vertreten gehabt habe und ihn die Beziehungen der Parteien untereinander nicht interessiert hätten. Diese Auslegung des Schriftwechsels läßt keinen Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln erkennen und ist deshalb für den Senat bindend.

Bei dem Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme ohne Rechtsverletzung gekommen war, sprach auch nicht die Lebenserfahrung, wie die Revision meint, für

die Ansicht des Klägers, daß der Erwerb der Teilgrundschild Voraussetzung für das Zustandekommen des Pachtvertrags war.

IV. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte, wenn ihm die Formulierung der Niederschrift über die Sitzung des Gläubigerausschusses vom 22. Juli 1953 (III b) nicht genügt hätte, den von dem Kläger behaupteten Hergang in dieser Sitzung nachzuweisen, den Kläger gemäß § 139 ZPO dazu anregen müssen, sich auf das Zeugnis des aus dem Verfahren ausgeschiedenen früheren Aufsichtsratsmitgliedes C. [REDACTED] zu berufen. Dieser würde bekundet haben, daß er in der Sitzung des Gläubigerausschusses angeregt habe, den Abschluß des Pachtvertrags von der Übernahme der Teilgrundschild durch den Kläger abhängig zu machen und daß dem Kläger für den Fall der Übernahme der Teilgrundschild der Abschluß eines Pachtvertrages in sichere Aussicht gestellt worden sei.

Das Berufungsgericht hatte jedoch schon deshalb keinen Anlaß, den Kläger zur Berufung auf das Zeugnis C. [REDACTED]s anzuregen, weil sich die Beklagte und C. [REDACTED] auf dessen Vernehmung als Partei schon zum Beweis des Gegenteils berufen hatten (Bl 26 R GA).

V. Die Revision trägt schließlich vor, der Kläger habe unter Berufung auf das Zeugnis des Dr. D. [REDACTED] und des Werner S. [REDACTED] unter Beweis gestellt, daß C. [REDACTED] bei der Zahlung der 20 000 DM erklärt habe, der Kläger bekomme jetzt seinen Pachtvertrag und er werde den Konkursverwalter sofort anrufen. Wenn dieser Beweisantritt dem Berufungsgericht nicht genüge, so hätte es den Kläger dazu anregen müssen, sich auch insoweit auf das Zeugnis C. [REDACTED]s zu berufen.

Auch diese Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist nicht begründet. Die Beklagte und C [REDACTED] hatten sich auch hier schon zum Beweis des Gegenteils auf die Vernehmung C [REDACTED]s als Partei berufen (Bl 27 GA), sodaß das Berufungsgericht auch zu dieser weiteren Anregung an den Kläger keinen Anlaß hatte.

Aus dem Vortrag der Revision ist nicht klar ersichtlich, ob sie auch die Unterlassung der beantragten Vernehmung des Dr. D [REDACTED] und des Werner S [REDACTED] rügen will. Eine dahingehende Rüge wäre auch unbegründet, da das Berufungsgericht diese Beweisanträge nicht übersehen, sondern sie, da sie sich auf nachträgliche Besprechungen der Parteien bezogen, in nicht zu beanstandender Weise als unerheblich bezeichnet hat.

VI. Da auch die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts keine Verletzung materiellen Rechts enthalten, war daher die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Oechßler

Dr. Freitag

Dr. Piepenbrock